

## **Vorbeugende Brandschutzmaßnahmen bei Veranstaltungen in fliegenden Bauten, Festzelten und Hallen**

### **I. Allgemeines**

Zufahrten für Lösch- und Rettungsfahrzeuge sind stets freizuhalten. Eine Mindestbreite von 3,00 m und in Kurven von mind. 5,00 m ist jederzeit sicherzustellen. Zufahrten müssen ausreichend befestigt sein (DIN 14090).

Hydranten und sonstige Wasserentnahmestellen für die Feuerwehr sind entsprechend DIN 4066 zu beschildern und stets frei zu halten.

Eine ausreichende Anzahl von geeigneten Feuerlöschern ist bereitzuhalten (siehe auch: „Richtlinien f. d. Bau und Betrieb fliegender Bauten“ Abschnitt 2.1.6) Die erforderlichen Löschmittel-Einheiten sind nach (bzw. in Anlehnung an) Berufsgenossenschafts-Regeln BGR 133 zu ermitteln.

Parkflächen sind in ausreichender Größe bereit zu stellen um die Zufahrtsstraßen von parkenden Fahrzeugen freizuhalten. Ein geordneter Parkbetrieb ist mittels Ordnungspersonal zu gewährleisten.

Sicherheitswachen - wenn nötig - mit der Feuerwehr absprechen und organisieren. (siehe auch: Merkblatt „Sicherheitswachen“)

Hinweise, wie die Feuerwehr gerufen werden kann, sind - wenn nötig - gut sichtbar anzubringen. Ist kein Telefonanschluß vorhanden, so ist die Alarmierung von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienst anderweitig sicherzustellen!

### **II. Fliegende Bauten** (Buden, Fahrgeschäfte)

Brandgassenabstände zwischen den Buden / Fahrgeschäften sind in ausreichendem Maße zu berücksichtigen. Grundlage ist DIN 14090. Die Feuerwehr ist zur Festlegung heran zu ziehen. Sie sind ständig frei zu halten!

Löschwasserversorgung - wenn nötig - in Absprache mit der Feuerwehr absprechen und sicherstellen.

Gasflaschen bei Buden und Ständen sind **außerhalb** in festen, versperrbaren Blechschränken aufzustellen. Die ausführlichen Auflagen der Gewerbeaufsichtsämter für den Betrieb von Flüssiggas - Anlagen sind zu beachten.

### **III. Festzelte / Veranstaltungszelte / Festhallen**

Abspannvorrichtungen müssen aus nicht brennbaren Materialien bestehen.

Vorhänge in Zelten und Hallen müssen mindestens „schwer entflammbar“ (Brandklasse B 1 / DIN 4102) ausgerüstet sein.

Scheinwerfer sind nur im Abstand von mindestens 1,50 m zu brennbaren Dekorationen und Vorhängen zulässig!

Dekorationen müssen mindestens 2,30 m über Fußboden angebracht und „schwer entflammbar“ (Brandklasse B 1 / DIN 4102) sein und sie dürfen nicht brennend abtropfen. (vergleiche auch: Verordnung über die Verhütung von Bränden - VVB)

Ausschmückungen aus Laub- oder Nadelholz sind nur zulässig, wenn sie frisch sind oder gegen Entflammen imprägniert wurden.

Festhallen (z.B. landw. Maschinenhallen, Scheunen etc.) müssen gründlich gesäubert werden. Dabei sind besonders Spinnweben, Staubablagerungen und Stroh- bzw. Heureste auf dem Dachgebälk restlos zu entfernen.

Alle, nicht zum Veranstaltungsraum gehörenden Räume sind fest verschlossen zu halten. Im Veranstaltungsraum, in offenen Nebenräumen und unmittelbar an den Außenwänden des Veranstaltungsraumes dürfen keine leicht entzündbaren Ernteerzeugnisse (Heu, Stroh etc.) gelagert werden. Dies gilt auch für den Bereich der Zufahrten bzw. Zugänge und der Flucht- und Rettungswege!

Abfallbehälter für Raucherwarenabfälle müssen aus nicht brennbarem Material mit dichtschießendem Deckel sein. Nach Betriebsschluss sind die Behälter aus den Gebäuden / Zelten zu entfernen und an geeigneter Stelle sicher zu verwahren.

Rettungswege: Es müssen zwei, voneinander unabhängige Fluchtwege bzw. Ausgänge in ausreichender Breite vorhanden sein. Sie sollen sich möglichst an entgegengesetzten Enden des Veranstaltungsraumes befinden.

### **Mindestanforderungen: GastBauV VstättV FIBauR**

#### **Fluchtweglängen:**

- \* Weg zu einem Gang innerhalb des Gastraumes / Zelt  $< 5 \text{ m} < 5 \text{ m}$
- \* bis zum Ausgang aus Gast- / Versammlungsraum 25 m 25 m 35 m

#### **Breite von Flucht und Rettungswegen:**

- \* Innerhalb Gast- / Versammlungsraum / Zelt **Gänge** 0,80 m 0,90 m 0,80 m
- \* Alle anderen Wege / Flure in Gasträumen **Flure** 1,00 m 1,10 m 1,20 m
- \* Im Zuge der Rettungswege **Türbreiten** 0,90 m 1,00 m 0,95 m
- > **jedoch mindestens: 1,00 m für je 150 darauf angewiesene Personen lichte Weite**
- \* Versammlungsstätte **Flure** 2,00 m

Beschilderung der Flucht- und Rettungswege und der Ausgänge ist mit lang nachleuchtenden Zeichen gem. DIN 4844 und Berufsgenossenschafts-Vorschrift BGV A 8 herzustellen. Mindestgröße der Hinweisschilder in Zelten: 20 x 40 cm, sonst 15 x 30 cm!

Türen in Rettungswegen müssen in Fluchtrichtung aufschlagen und dürfen nicht versperrt sein.

**Brandgassen und Rettungswege müssen ständig freigehalten werden!** (Leergut, Abfallcontainer, Kühleinrichtungen nicht in Rettungswegen lagern!)

Beleuchtungen sind nach VDE-Vorschrift einzurichten; Aufhängungen von Leitungen und Beleuchtungskörpern mit nicht brennbaren Stoffen (Drahtseile, Ketten etc.)

Netzunabhängige Notbeleuchtung ist in ausreichendem Umfang betriebsbereit bereitzuhalten.

Die Aufstellung von Koch- und Grillgeräten, sowie von Wärmegeräten ist so vorzunehmen, dass benachbarte Bauteile, Dekorationen und sonstige Gegenstände nicht durch Wärmestrahlung oder Wärmeleitung in Brand geraten können.

Flüssiggasflaschen sind vorschriftsmäßig **außerhalb** des Festzeltes bzw. der Festhalle aufzustellen und vor unbefugtem Zugriff zu sichern (Zaun, versperrter Schrank). Die umfangreichen Auflagen für den Betrieb von Flüssiggas-Anlagen der Gewerbeaufsichtsämter (GAA) sind einzuhalten.